

Der Vertrag von Lissabon aus europarechtlicher Perspektive

Waldemar Hummer

Der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa („Verfassungsvertrag“, VVE)¹ scheiterte Ende Mai/Anfang Juni 2005 in den beiden Volksabstimmungen in Frankreich und in den Niederlanden. Nach einer längeren Reflexionsphase war es dem Europäischen Rat vom 23. Juni 2007 vorbehalten, für einen neuen Reformvertrag ein detailliertes Mandat zu beschließen², auf dessen Basis die am 23. Juli 2007 einberufene Regierungskonferenz 2007 ihre Arbeiten in wenigen Monaten abschließen und bereits am 18./19. Oktober 2007 eine politische Einigung über den Reformvertrag erzielen konnte. Der Reformvertrag wurde in der Folge am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet und gem. dessen Art. 7 in Vertrag von Lissabon³ (VvL) umbenannt. Nach der Überwindung des (ersten) negativen Referendums vom 12. Juni 2008 in Irland durch das positive (zweite) Referendum vom 2. Oktober 2009 konnte der Vertrag von Lissabon schlussendlich am 1. Dezember 2009 in Kraft treten. Nachstehend sollen die Unterschiede zwischen dem Verfassungsvertrag und dem Vertrag von Lissabon bzw. dessen wichtigste Neuerungen dargestellt werden.

I. Verfassungsvertrag (2004) versus Vertrag von Lissabon (2007)

Zwischen dem Verfassungskonzept des gescheiterten Verfassungsvertrages (2004) und der Konzeption des Vertrages von Lissabon (2007) als bloßem Änderungsvertrag bestehen grundlegende konzeptionelle und strukturelle Unterschiede, die sich auch auf die Ausgestaltung der Verträge entsprechend auswirkten. Obwohl der Verfassungsvertrag

(2004) keineswegs mit einer Verfassung im staatsrechtlichen Sinn verwechselt werden darf, erweckte er doch - schon allein auf der semantisch-begrifflichen Ebene - den Anschein, so etwas wie eine Verfassungsurkunde für die neue Union darzustellen. Dementsprechend bestand er auch aus einem einzigen Vertragstext mit insgesamt 448 Artikeln, dem 36 Protokolle, 2 Anhänge und eine Schlussakte mit insgesamt 50 Erklärungen angeschlossen waren. Sein Aufbau gliederte sich in folgende vier Teile: Teil I: Organisationsverfassung, Teil II: Grundrechte-Charta, Teil III: Politikbereiche und Teil IV: Schlussbestimmungen.

Im Gegensatz dazu versteht sich der Vertrag von Lissabon (2007)⁴ als bloßer Änderungsvertrag, der in seinem Art. 1 den bisherigen Vertrag über die Europäische Union (EUV) entsprechend abändert⁵ und in seinem Art. 2 den alten Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EGV) nicht nur ändert, sondern auch - in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV)⁶ - umbenennt. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 traten daher auch der EUV(neu) und der AEUV als rechtlich gleichrangige Verträge in Kraft und stellen gem. Art. 1 Abs. 3 EUV die „Grundlage der Union“ dar. Damit verfügt die neue Union - ein Unikat im völkerrechtlichen Organisationsrecht - über zwei gleichwertige Gründungsverträge, von denen aber keiner als Grundlagenvertrag bzw. als operativer Durchführungsvertrag angesehen werden darf. Zur besseren Orientierung zwischen den Alt- und Neuverträgen und leichteren Nachvollziehung der Umnummerierung⁷ enthält Art. 5 des Vertrages von Lissabon Überein-

stimmungstabellen, die in konsolidierter Form später noch einmal im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden.

Was den Vergleich der Inhalte des Verfassungsvertrages und des Vertrages von Lissabon betrifft, so übernahm letzterer 85-90% des materiellen Gehalts des Verfassungsvertrages. Lediglich die staatsrechtliche Begrifflichkeiten und Symbole des Verfassungsvertrages, wie z.B. die Begriffe Verfassung, Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung (Art. I-33 VVE), Gesetzgebungsakte (Art. I-34 VVE), Rechtsakte ohne Gesetzescharakter (Art. I-35 VVE) sowie die in Art. I-8 VVE niedergelegten Symbole (Flagge, Hymne, Leitspruch) wurden eliminiert. Nur die staatsrechtlich besetzten Begriffe ordentliches und besonderes Gesetzgebungsverfahren wurden von Art. III-396 VVE in die Art. 289 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV (systemwidrig) übernommen.

II. Institutionelle Neuerungen und tragende Grundsätze

Nachstehend sollen die wichtigsten institutionellen Neuerungen und tragenden Grundsätze des Vertrages von Lissabon kurz zusammengestellt werden:

(a) Rechtspersönlichkeit und Organisations-sukzession

Gem. Art. 47 EUV besitzt die neue Europäische Union eigene völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit und tritt gem. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 EUV an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft (EG), deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Damit kommt es aber zu einer Universalsukzession nur der EG durch die EU, nicht aber - wie noch in Art.

IV-438 VVE vorgesehen - zu einer Sukzession der EU und der EG durch die neue Union. Diese Form der Rechtsnachfolge ist post festum ein (indirekter) Beweis dafür, dass die bisherige EU keine eigene Rechtspersönlichkeit besaß, die ihr aber von einem Teil der Lehre wegen ihrer (vermeintlichen) „treaty making power“ gem. Art. 24 und 38 EUV(alt) zugeschrieben wurde.

(b) Auflösung der Säulenstruktur

Durch die eigene Rechtspersönlichkeit der EU und deren Rechtsnachfolge in die bisherige EG kommt es zur Auflösung der bisherigen Tempelkonstruktion der EU und zu einer Verschmelzung der bisherigen drei Säulen.⁹ Das (alte) intergouvernementale Unionsrecht der zweiten und der dritten Säule wird damit Teil des neuen Rechts der Union und nimmt an dessen Anwendungsvorrang teil. Dabei bleibt die GASP sowie die GSVP im geänderten EU-Vertrag geregelt (Art. 21 bis 46 EUV), während die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts des AEU-Vertrages (Art. 67 bis 89 AEUV) aufgeht. Die EAG, die nicht mehr - wie bisher gem. Art. 1 Abs. 3 EUV - zu den Grundlagen der EU zählt, besteht als eigene internationale Organisation neben der EU weiter, wird aber durch das dem Vertrag von Lissabon angefügte Protokoll Nr. 2 (Euratom-Protokoll) entsprechend geändert (Art. 4 Abs. 2 VvL). Gem. Art. 3 Euratom-Protokoll iVm Art. 106a Abs. 1 EAGV(neu) besteht erstmals auch die Möglichkeit eines Austritts aus Euratom, wobei die Frage, ob ein solcher Austritt isoliert oder nur gemeinsam mit einem solchen aus der EU (gem. Art. 50 EUV) möglich ist, in der Literatur nicht eindeutig beantwortet wird.¹⁰

(c) Einrichtung neuer Organe

Vor allem im Bereich der Außenvertretung verdichtet der Vertrag von Lissabon die Organstruktur durch die Einsetzung eines Präsidenten des Europäischen Rates (Art. 15 Abs. 5 EUV) sowie eines Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 18 Abs. 1 EUV). Der Präsident des Europäischen Rates, Herman van Rompuy, der vom Europäischen

Rat für die zweieinhalbjährige Amtszeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Mai 2012 gewählt wurde,¹¹ nimmt „auf seiner Ebene und in seiner Eigenschaft und unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters“ die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der GASP wahr (Art. 15 Abs. 6 UAbs. 2 EUV). Daneben sorgt er u.a. in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidenten und auf der Grundlage der Arbeiten des Rates Allgemeine Angelegenheiten für die Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates und legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Baroness Catherine Margaret Ashton of Upholland, die vom Europäischen Rat am 1. Dezember 2009 für die gesamte fünfjährige Amtsperiode der derzeitigen Kommission bis zum 31. Oktober 2014 ernannt wurde¹², wiederum vereint in sich drei Rollen: Erstens ist sie Hohe Vertreterin für die GASP und somit auch für den Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zuständig, eine Rolle, die bisher Javier Solana innegehabt hat. Zum Zweiten ist sie eine der VizepräsidentInnen der Kommission (Art. 18 Abs. 4 EUV).

Drittens führt Sie den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten (Art. 18 Abs. 3 EUV), der einzigen Ratsformation, in der der Vorsitz nicht rotiert. Eine ihrer wichtigsten Funktionen wird der Aufbau des „Europäischen Auswärtigen Dienstes“ (EAD) (Art. 27 Abs. 3 EUV) sein.

(d) Ratsformationen

Gem. Art. 16 Abs. 6 EUV iVm Art. 236 lit. a) AEUV wird die Liste der Ratsformationen - mit Ausnahme des Rates Allgemeine Angelegenheiten und des Rates Auswärtige Angelegenheiten - vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Bis zum Ergehen dieses Beschlusses kann gem. Art. 4 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen der Rat Allgemeine Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit eine Liste der Ratsformationen zusammenstellen, was er am 1. Dezember 2009 auch getan hat.¹³

(e) Vorsitz

Gem. Art. 16 Abs. 9 EUV iVm Art. 236 lit. b) AEUV wird der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen - mit Ausnahme des Rates Auswärtige Angelegenheiten - nach einem System der gleichberechtigten Rotation durch einen Beschluss des Europäischen Rates festgelegt.¹⁴ Gem. der Erklärung Nr. 8 in der Schlussakte von Lissabon hatte der schwedische Vorsitz, zusammen mit dem Präsidenten des Rates und dem Hohen Vertreter für die GASP, in Abstimmung mit dem nachfolgenden Vorsitzland Spanien, die konkreten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Übergang des Vorsitzes im Europäischen Rat und im Rat Auswärtige Angelegenheiten reibungslos erfolgen kann.

(f) Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte der EU wurde durch den Grundrechte-Konvent ausgearbeitet und sowohl am 7. Dezember 2000 in Nizza als auch am 12. Dezember 2007 in Straßburg von den Präsidenten der drei Organe Parlament, Rat und Kommission feierlich proklamiert. Dadurch wurde sie aber nicht in eine Interorganvereinbarung umgewandelt, sondern stellte nur eine interinstitutionelle Erklärung dieser Organe dar. Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag, in dem die Charta der Grundrechte noch dessen Teil II (Art II-61 bis Art 114 VVE) darstellte, wurde sie aus politischen Gründen nicht mehr Bestandteil des Vertrages von Lissabon, und dementsprechend auch getrennt von diesem im Amtsblatt der EU publiziert.¹⁵ Gem. Art. 6 Abs. 1 EUV(neu) erkennt die Union aber die Rechte der Charta an, wobei zugleich bestimmt wird, dass die Charta mit den Verträgen als rechtlich gleichrangig anzusehen ist. Durch diese (materielle) Verweisung wurde die Charta den Verträgen zugeordnet und mit der Ratifikation des Vertrages von Lissabon gleichsam mitratifiziert. Dementsprechend trat sie auch gemeinsam mit diesem am 1. Dezember 2009 in Kraft. Nach herrschender Lehre nimmt sie auch am Anwendungsvorrang des Unionsrechts teil, obwohl sie formell ja nicht Bestandteil der Verträge ist.

(g) Beitritt der EU zur EMRK

Die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG) kannten keinen Grundrechtskatalog, da die Gründungsväter dieser drei Gemeinschaften davon ausgingen, dass die Hoheitsgewalt dieser „funktionellen Zweckverbände“ zur wirtschaftlichen Integration nicht in grundrechtsgeschützte Bereiche der Marktbürger eingreifen könne. Diese Überlegung erwies sich vor allem gegen Ende der 12-jährigen Übergangsfrist zur Errichtung einer Zollunion im Warenverkehr in der EWG im Jahre 1969 als irrig. Mit zunehmendem Kompetenzübergang mitgliedstaatlicher Kompetenzen auf die EWG wurden Grundrechtsverletzungen durch die Verbandsgewalt der EWG nicht nur denkbar, sondern erfolgten auch tatsächlich. Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in den EG musste der Gerichtshof der EG (EuGH) daher in einer „prätorianischen“ Rechtsprechung richterrechtlich Grundrechte entwickeln,¹⁶ wobei er diese aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen rechtsvergleichend herausarbeitete. Dabei nahm er auch Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die von (beinahe) allen Mitgliedstaaten¹⁷ der EG ratifiziert worden war. Obwohl die Europäische Kommission erstmals bereits 1979¹⁸ den Beitritt der EWG zur EMRK angeregt hatte, kam es in der Folge nicht dazu, vor allem auch deswegen, da der EuGH in seinem Gutachten 2/94¹⁹ die Möglichkeit eines Beitritts der EG zur EMRK kategorisch verneinte. Die Gründe dafür waren zum einen die fehlende Kompetenz der EG zum Beitritt, sowie zum anderen der Umstand, dass ein solcher Beitritt von „verfassungsrechtlicher Dimension“ wäre.

Erst im Verfassungsvertrag (Art. I-9 Abs. 2 VVE) war ein solcher Beitritt der EG zur EMRK vorgesehen und sogar verbindlich ausgestaltet, eine Bestimmung, die durch den Vertrag von Lissabon übernommen wurde. Dementsprechend enthält Art. 6 Abs. 2 EUV für die neue Union die Verpflichtung, der EMRK beizutreten, wobei dieser Beitritt die in den Verträgen festgelegte vertikale Kompetenzverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nicht ändert. Gem. Protokoll (Nr.

8) zu Art. 6 Abs. 2 EUV in der Schlussakte von Lissabon²⁰ ist in der Übereinkunft über den Beitritt der EU zur EMRK allerdings dafür Sorge zu tragen, dass dabei die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten bleiben - der Beitritt ist eben von „verfassungsrechtlicher Dimension“.

Um diese Beitrittsverpflichtung effektuieren zu können, musste sich aber (reziprok) auch die EMRK für die EU öffnen, was bisher ja allein schon deswegen nicht möglich war, da Art. 59 Abs. 1 EMRK bestimmte, dass die EMRK nur für Mitglieder des Europarates offen steht, die wiederum gem. Art. 4 der Satzung des Europarates Staaten sein mussten. 2004 wurde daher das Änderungsprotokoll Nr. 14 zur EMRK zur Unterzeichnung aufgelegt, dessen Art. 17 dem Art. 59 EMRK einen neuen Absatz 2 mit folgendem Inhalt einfügen sollte: „Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten“. Durch diese „lex specialis“-Konstruktion, der allerdings keine wie immer geartete Abgleichung des Wortlautes der EMRK und der Satzung des Europarates folgte, wird es nun formell auch der EU - als internationale/supranationale Organisation mit einer von der Staatsgewalt ihrer Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestalteten hoheitlich-öffentlichen Verbandsgewalt - möglich, der EMRK beizutreten. Nachdem das Protokoll Nr. 14 relativ rasch von 46 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert worden war, oblag es allein Russland - als letztem noch säumigen EMRK-Staat - dieses in Kraft zu setzen. Obwohl dem russischen Parlament, der Staatsduma, ein entsprechender Gesetzesentwurf bereits im Jahre 2006 zugeleitet worden war, weigerte sich dieses einige Jahre lang, den Abschluss des Protokolls Nr. 14 parlamentarisch zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgte erst am 15. Januar 2010, sodass der russische Staatspräsident das Protokoll erst am 5. Februar 2010 ratifizieren konnte. Gem. seinem Art. 19 kann das Protokoll Nr. 14 nunmehr mit 1. Juni 2010 in Kraft treten. Der Grund für das lange Zögern Russlands lag vor allem darin, dass das Protokoll Nr. 14 auch Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vor dem Ge-

richtshof der EMRK (EMRK-GH) vorsieht, die zu einer rascheren Abarbeitung der in die Tausende gehenden Beschwerden gegen Russland wegen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Tschetschenienkonflikts führen könnten.

Mit dem, vielleicht schon Ende 2010/Anfang 2011 zu erwartenden Beitritt der EU zur EMRK ändert sich vor allem für den EuGH rechtsdogmatisch Grundlegendes. Hatte er bis jetzt die Rechte aus der EMRK nur via allgemeine Rechtsgrundsätze, aber nicht „telle quelle“, in das Gemeinschaftsrecht zu übernehmen gehabt, so wird er nunmehr die Rechte der EMRK als solche - und vor allem in der Auslegung durch den EMRK-GH - beachten müssen, was in concreto bedeutet, dass sich der EuGH erstmals einer fremden Judikatur, nämlich der des EMRK-GH, unterwerfen muss, ein Umstand, der seinem bisherigen Selbstverständnis als ausschließliches Auslegungs- und Anwendungsorgan des Gemeinschaftsrechts zuwiderläuft.²¹ Nicht zuletzt deshalb war der EuGH auch das einzige Organ im Schoß der EU, das sich in seiner Stellungnahme im Rahmen der Regierungskonferenz 2003/2004 gegen einen solchen Beitritt zur EMRK ausgesprochen hatte.

(h) Austritt

Integrationsverträge sind per se kündigungs-, austritts- und ausschlussfeindlich. Selbst bei schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen der Werte des Art. 6 Abs. 1 EUV(alt) durch einen Mitgliedstaat konnte der Rat nach Art. 7 EUV(alt) diesen nicht ausschließen, sondern - mit qualifizierter Mehrheit - nur dessen Rechte aussetzen. Art. 60 VVE sah zum ersten Mal in der Geschichte der europäischen Integration die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts vor, eine Bestimmung, die sich nunmehr auch in Art. 50 EUV(neu) wieder findet. Gem. Art. 50 Abs. 2 EUV handelt die Union auf der Grundlage von Leitlinien des Europäischen Rates mit dem austrittswilligen Mitgliedstaat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus, das vom Rat im Namen der Union abgeschlossen wird. Dabei ist der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union zu berücksichtigen. Sollte der ausgetretene Staat später

erneut Mitglied der EU werden wollen, muss er die Mitgliedschaft regulär nach dem Verfahren des Art. 49 EUV beantragen.

(i) Anwendungsvorrang

Im Gegensatz zu Art. I-6 VVE, der den Anwendungsvorrang des Unionsrechts erstmals *expressis verbis* primärrechtlich verankerte, eliminiert der Vertrag von Lissabon diesen aus den Verträgen und „versteckt“ ihn in der Erklärung Nr. 17 zum Vorrang in der Schlussakte von Lissabon.²² Diese rechtlich nicht bindende Erklärung, die allerdings eine Auslegungsüber-einkunft der Mitgliedstaaten darstellt, verweist diesbezüglich auf die bisherige ständige Judikatur des EuGH und zitiert dazu das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 22. Juni 2007 zum Vorrang.²³ Der Anwendungsvorrang erstreckt sich auf das gesamte nunmehrige Unionsrecht - und damit nicht nur auf das bisherige Gemeinschaftsrecht der Ersten sondern auch auf das Unionsrecht der Zweiten und der Dritten Säule - und kommt überall dort zum tragen, wo dem primären und sekundären Unionsrecht unmittelbare Wirkung zukommt. Auch die Charta der Grundrechte ist von ihm umfasst.

(j) Rechtswirkungen des „alten“ Unionsrechts

Im Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen wird hinsichtlich der bisherigen intergouvernementalen Rechtsakte in der GASP und der PJZS verfügt, dass diese solange „Rechtswirkung“ behalten, bis sie aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden (Art. 9 Prot. 36). Mit ihrer Änderung werden sie zu (neuem) Unionsrecht. Rechtsakte der (alten) PJZS sind für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten durch die Kommission vor dem EuGH unterworfen (Art. 10 Abs. 1 bis 3 Prot. 36).

III. Sonstige Neuerungen

Darüber hinaus wurden durch den Vertrag von Lissabon eine Reihe weiterer Neuerungen eingeführt, von denen die wichtigsten nachstehend aber nur mit

ihrer Rechtsgrundlage in den Verträgen erwähnt werden können:

(a) Grundsatz der demokratischen Gleichheit (Art. 9 EUV); (b) Grundsatz der repräsentativen Demokratie (Art. 10 Abs. 1 EUV); (c) Grundsatz der partizipativen Demokratie (Art. 10 Abs. 3 EUV), (d) Bürgerinitiative (Art. 11 Abs. 4 EUV); (e) Mitwirkung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Union (Art. 12 EUV); (f) Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 20 EUV iVm Art. 326 bis 334 AEUV); (g) ständige strukturierte Zusammenarbeit (Art. 42 Abs. 6 EUV), (h) militärische Beistandspflicht (Art. 42 Abs. 7 EUV); (i) Ausweitung der Petersberg-Aufgaben (Art. 43 EUV), (j) Novellierung der Verträge durch die Konvents-methode (Art. 28 Abs. 3 EUV); (k) Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV) etc.

IV. Ausblick

Obwohl der Vertrag von Lissabon die EU handlungsfähiger, effizienter, demokratischer, bürgernäher und transparenter gestalten soll, wird ihm dies wohl nur zum Teil gelingen. Sein größter Makel ist die kaum mehr zu durchschauende Komplexität der durch ihn geänderten Gründungsverträge der neuen Union (nämlich der EU- und der AEU-Vertrag), die weder untereinander noch in Bezug auf die zahlreichen Protokolle, die sowohl dem Vertrag von Lissabon, als auch dem EU- und AEU-Vertrag angefügt sind, entsprechend verwiesen sind. Selbst wenn die ersten Kommentierungen der Verträge vorliegen werden, wird das Vertragsgeflecht nur mehr von Spezialisten des Europarechts ganz durchdrungen werden können.

Neben diesem enormen Transparenzdefizit ist aber auch noch auf die besondere Komplexität der auswärtigen Beziehungen der Union hinzuweisen, die von einer Reihe unterschiedlicher Funktionsträger wahrgenommen werden, die sich in praxi aber noch genau abstimmen müssen, um eine konsistente und schlagkräftige Außenpolitik der Union zu ermöglichen, die in Zeiten der Globalisierung immer wichtiger wird.

Waldemar Hummer ist Ordinarius für Völkerrecht und Europarecht am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck

¹ ABl. 2004, C 310, 1 ff.

² Rat Dok. 11218/07 vom 26. Juni 2007.

³ ABl. 2007, C 306, 1 ff.

⁴ ABl. 2007, C 360, 1 ff.

⁵ ABl. 2008, C 115, 13 ff.

⁶ ABl. 2008, C 115, 47 ff.

⁷ Vgl. dazu die schon einmal stattgefundene Ummem-erierung der Verträge durch Art. 12 des Vertrages von Amsterdam (1997).

⁸ ABl. 2008, C 115, 361 ff.

⁹ Schweitzer/Hummer/Obwexer, Europarecht (2007), 16 f.

¹⁰ Vgl. Obwexer, Aufbau, Systematik, Struktur und tragende Grundsätze des Vertrages von Lissabon, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon (2009), 107.

¹¹ Beschluss 2009/879/EU des Europäischen Rates vom 1. 12. 2009; ABl. 2009, L 315, 48.

¹² Beschluss 2009/880/EU des Europäischen Rates vom 1. 12. 2009; ABl. 2009, L 315, 49.

¹³ Beschluss 2009/878/EU des Rates vom 1. 12. 2009, Anhang; ABl. 2009, L 315, 46.

¹⁴ Vgl. Art. 1 des Beschlusses 2009/881/EU des Europäischen Rates vom 1. 12. 2009; ABl. 2009, L 315, 50.

¹⁵ ABl. 2007, C 303, 1 ff.

¹⁶ Ausgangspunkt dieser Judikatur war die Rechts-sache Stauder/Stadt Ulm (EuGH, Rs. 29/69, Slg. 1969, 419 ff.

¹⁷ Frankreich ratifizierte die EMRK als letzter Mitglied-staat erst im Jahre 1974.

¹⁸ Memorandum der Kommission vom 4. 4. 1979; BullEG, Beilage 2/79.

¹⁹ EuGH, Gutachten 2/94, EMRK, Slg. 1995, I-1759 ff.

²⁰ ABl. 2008, C 115, 273.

²¹ Vgl. dazu das EWR-Gutachten; EuGH, Gutachten 1/91, Europäischer Wirtschaftsraum I, Slg. 1991, I-6079 ff.

²² ABl. 2008, C 115, 344.

²³ Dok. 11197/07 (JUR 260).

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder vergleichbare Verwendungen von Arbeiten des Austria Instituts für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES) sind auch in Auszügen nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Die im AIES-Fokus veröffentlichten Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Autorinnen und Autoren wieder.

© Austria Institut für Europa- und Sicherheits-politik, 2010.

Schlossgasse 6
A-2344 Maria Enzersdorf
Tel. +43 (0)2236 411 96
Fax. +43 (0)2236 411 96-9
E-Mail: office@aies.at
www.aies.at

Gestaltung & Druck:
Magoo Events & Marketing
www.magoo.ag